

Vom sektoralen Artenschutz zum überregionalen, vorsorgenden Artenschutzprogramm – Eine Analyse anhand der „Agrar-Arten“ Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und Kornweihe (*Circus cyaneus*) in Rheinland-Pfalz

von Ludwig SIMON

Inhaltsübersicht

Kurzfassung

Abstract

- 1 Einleitung und Problemaufriss
- 2 Zum Artenschutzprogramm
- 3 Ausgangslage
- 4 Welche Räume werden identifiziert? (Karten und Liste)
- 5 Welche Maßnahmen dürfen nicht bzw. müssen stattfinden?
- 6 Diskussion
- 7 Dank
- 8 Literatur

Kurzfassung

Brutvorkommen von Korn- und Wiesenweißen finden sich konzentriert im südlichen Teil von Rheinland-Pfalz. Daten über die bekannten Brut- und Mauservorkommen der Arten werden hier zusammengetragen und die wesentlichen Kernlebensräume, welche für ein Überleben der Arten bzw. das Erreichen des von der EU geforderten guten Erhaltungszustandes notwendig sind, ermittelt. Voraussetzung dafür sind die langfristige Sicherung und die Optimierung dieser Flächen sowie die Unterlassung von Eingriffen und Erschließungen unabhängig vom jeweiligen Artbestand. Die Ansprüche der Arten sind auch bei einzelnen Eingriffen in der Summe zu bewerten. Für bestimmte Spezies mit Leitartenfunktion werden Managementpläne gefordert.

Abstract

From sectoral to national species preventive species protection program – an analysis based on the “agricultural species” Montagu’s harrier (*Circus pygargus*) and Hen Harrier (*Circus cyaneus*) in Rhineland-Palatinate

Breeding occurrences of hen harrier and Montagu's harrier focus on the southern part of Rhineland-Palatinate. Data on the known breeding and moult occurrence of these species are collected here. Essential core living spaces are determined, which are necessary for a survival of these species respectively to ensure their favourable conservation status demanded by the EU. Conditions for it are the long-term protection and optimization of these areas as well as the omission of encroachments and local public infrastructure regardless of the respective population. The needs of relevant species have to be evaluated in total also in case of single encroachments. Management plans are demanded for certain species which are considered to be index species.

1 Einleitung und Problemaufriss

Im Rahmen von Eingriffen (§§ 14 und 15 BNatSchG) werden stets zusätzlich die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) abgearbeitet. Bei jeweils geringer bis mittlerer Flächeninanspruchnahme und der bei der Populationsbiologie bekannten Dynamik ist ersichtlich, dass dabei im Rahmen der Vorhaben nur kurzzeitige, d. h. i. d. R. lediglich während einer Vegetationsperiode durchgeführte Erfassungen infolge des Fehlens längerer und vor allem vollständiger Daten(reihen) zugrunde gelegt werden. Es ist einsichtig, dass die Nachweissituation deshalb oft nur zufällig die Realität oder gar die Bedeutung der jeweiligen Fläche für bestimmte Populationen abbildet.

Unbekannt ist daher meist die Verteilung der Populationen oder Metapopulationen im Raum, und noch weit weniger bekannt sind deren Funktionsbezüge. Nahezu unmöglich sind deshalb eine Bewertung und die naturschutzfachliche Gewichtung dieser Zusammenhänge. Beim jeweiligen Verfahren bleiben Eingriffe anderer Verfahren innerhalb der Lebensräume derselben betroffenen Populationen unberücksichtigt. Dadurch entstehen Summationswirkungen, die für das Überleben von Populationen höchst relevant sein können, in den jeweiligen Verfahren aber fast immer gänzlich unberücksichtigt bleiben. Jedes Verfahren definiert für sich, inwiefern die Arten betroffen sind, und verweist nicht selten auf genügend intakte „Ausweichlebensräume“ andernorts. Dass die so klassifizierten Räume ggf. durch andere Planungen bereits entwertet sind, bleibt dabei unbekannt bzw. unberücksichtigt. Nur wenn es sich bei den Eingriffsprojekten um Natura-2000-Gebiete handelt, sind derartige zusammenwirkende Projekte zu berücksichtigen (§ 34, Abs. 1 BNatSchG). Die selektive Einzelbetrachtung lässt i. d. R. auch nicht zu, dass eventuelle Haftungspflichten für Biodiversitätsschäden nach § 19 BNatSchG erkannt werden. In der EU-Leitlinie (EUROPEAN COMMISSION 2010, ILLNER 2012) wird die Bedeutung kumulativer Effekte für Vogelarten, wie z. B. von bzw. zwischen verschiedenen Windparks, ausdrücklich gewürdigt. Ihre Berücksichtigung ist deshalb unbedingt nötig, um rechtlich angreifbare fehlerhafte Abwägungen und Entscheidungen

zu vermeiden. Hier zu berücksichtigen sind auch die Hinweise der EU-Kommission (2000) sowie des IUCN (2007) zur angemessenen Anwendung des Vorsorgeprinzips. Nahezu keine dieser zahlreichen Vorgaben, Prinzipien und Gesetzesvorgaben wird bei der Mehrzahl „naturschutzfachlicher“ Bewertungen von Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt.

Besonders negativ betrifft dies Spezies, die vieljährige Populationsschwankungen aufweisen und sich im Rahmen untersuchter Eingriffsvorhaben in einer Populationsdepression befinden. Bei vielen Eingriffsuntersuchungen werden sie deshalb nicht gefunden und somit nicht kompensatorisch berücksichtigt, zumeist nicht einmal textlich abgehandelt, zumal wenn frühere Vorkommen länger zurückliegen und/oder in nicht jedermann bewussten Fachzeitschriften publiziert sind. Ändern sich dann bestimmte populationsbeschränkte Parameter potentiell positiv, so kann die Art in vielen Gebieten keine größere Populationsstärke mehr erlangen, weil die Reproduktionsräume in der Zwischenzeit negativ verändert wurden. Der von der EU- und der Biodiversitätskonvention angestrebte positive Erhaltungszustand kann nicht mehr erreicht werden, weil versäumt wurde, im Zuge eines Artenschutzprogramms mit art- oder lebensraumbezogenen Managementmaßnahmen den konkreten Flächenbedarf zahlenmäßig und kartographisch zu dimensionieren; denn nur so würde ersichtlich, welche Funktions- und Raumbezüge für die Arten gegeben sind, und nur dann sind diese Räume von Eingriffen freizuhalten und Maßnahmen dort sinnvoll, weil gelenkt, einzusetzen. Einen planerischen Ansatz dazu liefert die Planung Vernetzter Biotopsysteme oder die Landschaftsplanung, ohne dass diese Ansätze für die genannten Fragestellungen bisher vollständige Antworten geben. Neben dem o. g. verfahrensbedingten Webfehler bei dem Bemühen um Erreichung der Ziele des Biodiversitätsschutzes oder auch nur der örtlichen Kompensation existieren außerhalb von Artenschutz und Eingriffsregelung zahlreiche heftig auf den Erhaltungszustand von Arten wirkende Nutzungen, Verfahren und Entscheidungen. Deren Wirkungen können die oben genannten überlagern oder verstärken, so dass in der Gesamtschau das Einzelbemühen ohne Wirkung bleibt. Zu massiven Veränderungen der Bestände einheimischer Arten gehören u. a.:

- Klimawandel
- Pessimierung von Lebensräumen durch Nutzungsänderung oder Bejagung in den Zug- und Winterquartieren wandernder Arten
- agrarpolitische Entscheidungen in Brüssel (Entfallen der konjunkturellen Ackerflächenstilllegung und damit wertvoller Ackerbrachen; Förderung nachwachsender Rohstoffe und damit Umwandlung von Grünland, Getreideanbauflächen und extensiv genutzten Grenzertragsstandorten für den Energiepflanzenanbau – zumeist Mais)
- Ausdehnung der Agrarberegnung und damit von Folienkulturen und Kurzumtriebsflächen für Gemüsebau ohne Reproduktionserfolg für Feldvögel (SIMON 1995).

Moderne Praktiken und Empfehlungen der Agrarverwaltung zur Anbauoptimierung durch Bodenbearbeitung und Einsatz von Zwischenfrüchten entziehen vielen gefährdeten Arten die Nahrungsgrundlage (z. B. Getreidekörner oder Feldmaus-Bestände auf Stoppelbrachen), obwohl sich die Anbaufläche vordergründig nicht verändert hat. Gleiches gilt für den nötigen, aber nicht stattfindenden Austausch eher artenschonender Doppelmesser-Balkenmäher anstelle über die Fläche rasender Kreiselmäher oder Mulchgeräte, die sämtliche in der Gerätebreite an der Oberfläche sitzenden mittelgroßen Tiere (Amphibien, Reptilien, große Laubheuschrecken, zahlreiche Mäuse sowie Jungwild) töten oder verletzen (OPPERMANN & CLARSEN 1988, OPPERMANN & KRISMANN 2002). Artenschutzdenken findet hier keine Beachtung, weil die Nutzer in ihrem Tun privilegiert und damit freigestellt sind. Dies nimmt den Druck für die Bevorzugung oder Entwicklung von aus Naturschutzsicht schonenden Nutzungsmethoden, die durchaus auch ohne markante wirtschaftliche Verluste zu erzielen wären.

Entscheidungswege, die anderenorts und auf internationaler Ebene getroffen werden, sind für regional Tätige oft nur schwer beeinflussbar. Entscheidend für den Erfolg im eigenen Zuständigkeitsbereich von Naturschutzbehörden ist vielmehr die Frage, ob für die zu ergehenden Bescheide im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend qualifizierte Grundlagen zur Verfügung stehen, die die Ansprüche relevanter Arten beschreiben und entsprechende Raumbewertungen mitliefern. Gemeint sind damit weniger die in der Regel vorliegenden Artsteckbriefe und groben Rasterkarten (LUWG 2012: <http://www.naturschutz.rlp.de/index.php?id=38&pid1=68pid2=78>), sondern detaillierte, raumbezogene Aussagen auf Basis von Kartenmaßstäben mindestens im Maßstab 1:50.000. Für diese Betrachtungsebene eignen sich freilich nicht alle Arten gleichermaßen. Vielmehr wird man sich auf bestimmte Biotop- oder Nutzungstypen repräsentierende Spezies (Leitarten) konzentrieren, die solchen Überlegungen methodisch zugänglich und in entsprechenden Richtlinien bzw. Paragraphen gelistet sind (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie, Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG). Auch muss gesichert sein, dass deren hauptsächlichlicher Rückgang nicht durch örtlich nicht beeinflussbare Aspekte andernorts (z. B. im Winterquartier) begründet ist. Je besser diese Arten die zu betrachtenden Flächen und Nutzungen repräsentieren, je mehr Arten werden vom entsprechenden Artenschutzprogramm und dessen Implementierung in behördliche Entscheidungen profitieren.

2 Zum Artenschutzprogramm

Im Folgenden soll anhand der Zielarten Wiesenweihe (*Circus pygargus*) sowie der als Brutvogel bei uns besonders seltenen Kornweihe (*C. cyaneus*) ein Bewertungsrahmen geschaffen werden, bei dessen konsequenter Umsetzung die von der EU geforderte

Verbesserung des Erhaltungszustandes möglich ist. Dieser Blickwinkel überwindet die Fokussierung auf die fallbezogene Einzelbetrachtung. Stattdessen wird die Verbreitung der Arten in RLP während der letzten vier (bis fünf) Jahrzehnte (die Zeit der ausreichend qualifizierten Nachweisdokumentation) dargestellt. Die so identifizierten Räume werden klassifiziert und in ihrer Bedeutung gewichtet (Aufkommen, Funktion, Kontinuität etc.). Betrachtet wurden bei der Bewertung und Abgrenzung Brutvorkommen (Nachweise und begründete Verdachte) sowie Mausegesellschaften bzw. Schlafplätze außerhalb von Schilfgebieten. Unberücksichtigt, weil nicht ausreichend dokumentiert und in der Bedeutung nachrangig, blieben nahrungssuchende Einzelexemplare, sofern nicht belegt ist, dass es sich um nahrungssuchende Brutvögel oder nahegelegenen Schlafplätzen zustrebende Vögel bekannter Vorkommen handelt.

3 Ausgangslage

Im Betrachtungszeitraum von rund 40 Jahren schwankte der Brutbestand der Wiesenweihe im Land zwischen 0 und 15 Brutpaaren. Derzeit befindet sich die Art im schlechten Erhaltungszustand auf einem Bestandstief von unter fünf (meist eins bis zwei) Brutpaaren. Die Kornweihe brütet in meist mehrjährigen Abständen mit 0-2 Paaren (SIMON et. al in Vorb., FOLZ 2009)). Die Auswertung belegt eine besondere Bedeutung der Ackerplateauflächen an der Nahe und in der Nordpfalz, in Rheinhessen, der nördlichen Vorderpfalz und sowie in den Tälern der Vorderpfalz. Die Weihen brüten dort zumeist in Getreideschlägen, seltener auf Brachen, Wildäckern, Rapsäckern oder Wiesen (FOLZ 2009, IDELBERGER et al. 2007, RUFFINI 1990, SIMON 1991, MATTHES 2011). In Rheinhessen und in der Nordpfalz existieren mehrere Schlafplätze, der bedeutendste im Bereich Flomborn (bis 25 Wiesenweihen und über 40 Rohrweihen – eigene Beobachtungen).

Alle identifizierten Räume sind im Grunde noch vorhanden. Zwar haben sich die Nutzungen verändert, aber zumeist handelt es sich um temporäre Nutzungen oder Nutzungsformen, die nach Umstellung eine künftige Eignung als Lebensraum der Wiesenweihe potentiell weiter zulassen.

4 Welche Räume werden identifiziert? (Karten und Liste)

Es wurden sechs für die Arterhaltung und die Verbesserung der Erhaltungszustände von Korn- und Wiesenweihe essentielle Kernflächen und weitere vier bedeutsame Teilflächen im südlichen Verbreitungsgebiet (Nahe-Rheinhessen-Vorderpfalz) identifiziert. Diese 13.347 ha entsprechen 0,6 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz bzw. 1,5 % der

landwirtschaftlichen Nutzfläche. Hinzu kommen 15 Gebiete (vgl. Abb. 1), in denen eine Art oder beide Arten einmalig gebrütet hat bzw. haben, in weiteren zwei Gebieten gelingen seit Jahren Sommerbeobachtungen (Umgebung Herxheim bei Landau und zwischen Bad Bergzabern, Steinfeld und Oberotterbach). Die abgrenzbaren zehn Gebiete sind in Einzelkarten dargestellt.

Tab. 1: Bedeutsame Gebiete für Korn- und Wiesenweihe

Hochbedeutsame Kernflächen

(sehr große Brut- oder Mauserbestände; regelmäßige, mehrfache Brut- oder Mauserbestände)

- 1 VSG 6314-401 Ober-Hilbersheimer Plateau
aktuell und regelmäßig besetztes Brutgebiet der Wiesenweihe. Sommerbeobachtung von Rohr-, Korn- und Steppenweihe
- 2 Important Bird Area (IBA) Kriegsfeld
früher über 30 Brutvorkommen von Wiesen- (35) und Kornweihe (4); aktuell noch Brutverdacht Wiesenweihe; Mausergebiet Wiesen- und Rohrweihe
- 3 VSG 6314-401 Ackerplateau Ilbesheim-Flomborn
ein Brutnachweis Wiesenweihe; regelmäßig besetztes und größtes Mausergebiet Wiesen- und Rohrweihe, Sommerbeobachtungen Korn- und Steppenweihe
- 4 Dörrmoschel-Niederkirchen
früher sieben Brutnachweise/Brutverdachte Wiesenweihe; heute noch mausernde Tiere und Brutverdacht
- 5 Ackerplateau um Biedesheim
Wiesenweihen-Bruten 1995, 2007 und 2008, Kornweihen-Brut (VBS 1997), zahlreiche Sommerbeobachtungen
- 6 Dirmstein-Offstein
Kornweihen-Brut 2007; Wiesenweihen-Bruten 2011 und 2012, 2013 Brutverdacht; Sommerbeobachtungen

Bedeutsame Teilflächen (einzelne Brutnachweise und mehrere Brutzeitbeobachtungen)

- 7 Plateau südlich Rittersheim
Wiesenweihen-Brut 2007, mehrere Brutzeitbeobachtungen; steht in Verbindung mit VSG 6314-401
- 8 Hochstadt-Kleinfischlingen
Kornweihen-Brutverdacht 1984, zwei Bruten Wiesenweihe 1964/1965, seitdem unregelmäßige Brutzeitbeobachtungen
- 9 Offenbach-Zeiskam
Wiesenweihen-Brut 1979 und 2001, Brutzeitbeobachtungen
- 10 Winden
Wiesenweihen-Brut 1989, seither wiederholt Brutverdacht

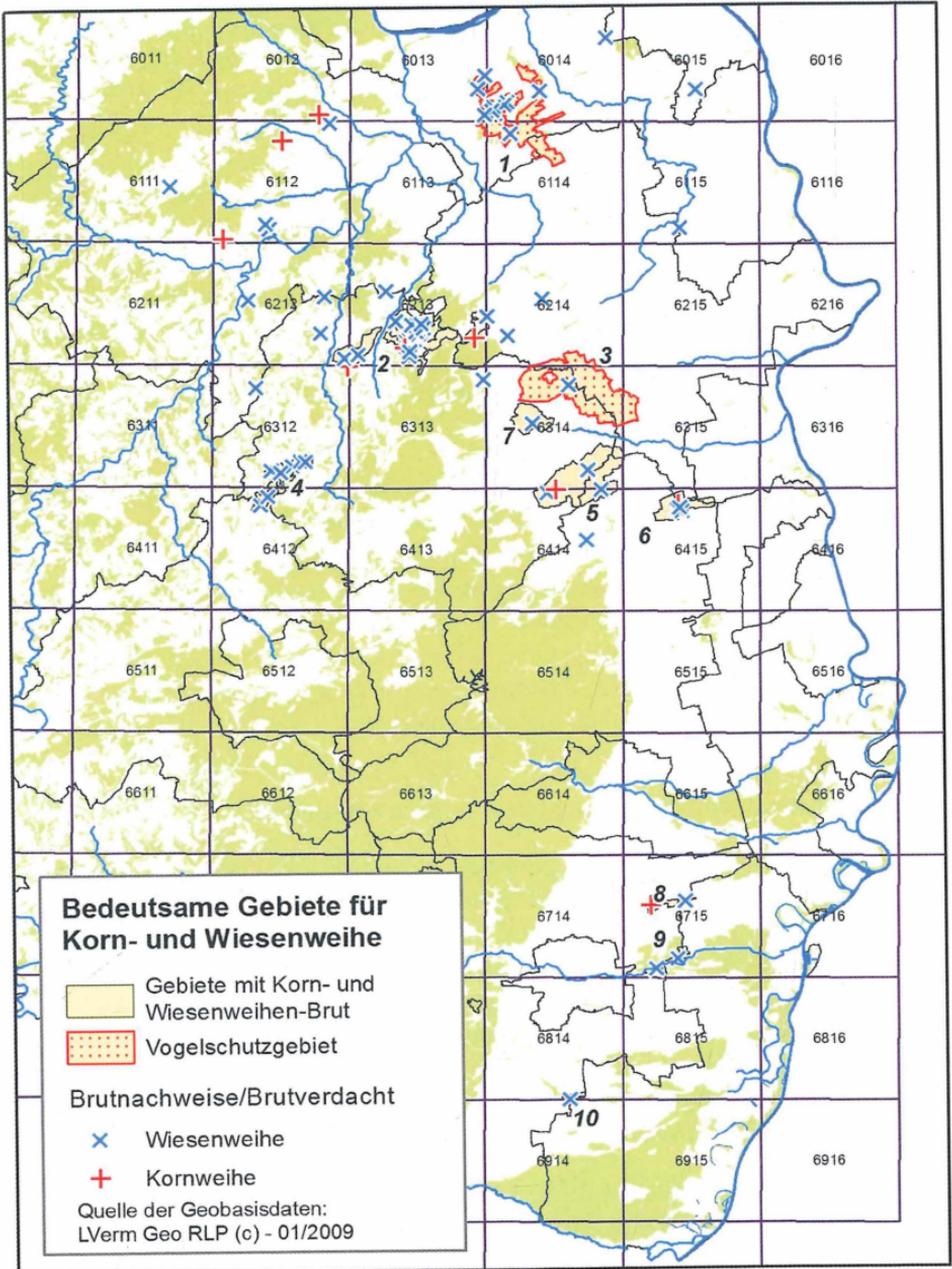


Abb. 1: Korn- und Wiesenweihe (*Circus cyaneus*, *C. pygargus*) am Oberrhein (Quelle: LUWG 2013).

Die Abgrenzung erfolgte unter Beachtung der Brutvorkommen und Jagdgebiete und – sofern vorhanden – der Mauser- und Schlafplätze). Darüber hinaus existieren im nördlichen Landesteil nur noch wenige sporadische Einzelbrutnachweise der Wiesenweihe.

Unter den Kernflächen befinden sich solche, in denen aktuell aufgrund der momentanen Bestandsdepression keine Bruten stattfinden und allenfalls Brutverdacht besteht. Eingangs wurde jedoch darauf hingewiesen, dass diese Flächen für die Bestandserholung (Erreichung eines guten Erhaltungszustandes) von essentieller Bedeutung für die zwei Weihenarten sind und nicht anderweitig genutzt werden dürfen. Dies ist besonders zu betonen, weil derartige Flächen in der Vergangenheit im Rahmen von „Fachgutachten“ bereits als für die Weihen unbedeutend und verplanbar bezeichnet wurden. Aktuell bestehen z. B. offenkundig Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen im ehemaligen Important Bird Area (IBA) um Kriegsfeld, dem in der Gesamtschau größten Brutvorkommen (rund 40 Brutnachweise) im Land Rheinland-Pfalz.

Beispiele aus anderen Ländern (Niedersachsen, Brandenburg, Bayern) zeigen, dass durch konsequente Schutzmaßnahmen, zumeist Horstschutz, Bestände ansteigen können. Dies setzt voraus, dass einerseits entwickelbare Flächen vorhanden sind und dass andererseits konkrete Artenhilfsmaßnahmen greifen, die personell und finanziell unterfüttert werden müssen. Nur wenige Gebiete in Rheinland-Pfalz stehen ehrenamtlich unter avifaunistischer Dauerbeobachtung. Es ist davon auszugehen, dass andernorts Bruten im Zuge der Ernte unbemerkt verloren gehen können, insbesondere bei Jahren mit spätem Brutbeginn und/oder jahreszeitlich früher Getreideernte.

5 Welche Maßnahmen dürfen nicht bzw. müssen stattfinden?

Soll bei der Art ein mittlerer oder guter Erhaltungszustand nach gesetzlicher Vorgabe erreicht werden (vgl. Artikel 11 der FFH-Richtlinie – gilt analog für Arten der Vogelschutzrichtlinie; SACHTELEBEN & BEHRENS 2010), sind in den o. g. Gebieten entsprechend ihrer funktionalen Bedeutung die u. g. Maßnahmen notwendig. In den hochbedeutsamen Teilflächen sind gefährdende Eingriffe gar nicht, in den bedeutsamen Teilflächen allenfalls randlich in minder bedeutsamen Gebietsteilen denkbar. Im Bereich der übrigen Vorkommen sollten die folgenden Vorschläge im Radius von 2 km um die ehemaligen Brutplätze beachtet und insbesondere bauliche Anlagen großräumig vermieden werden. Maßnahmen sind im Einzelnen:

- Hohe vertikale Strukturen wie Sendemasten oder Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht neu eingebracht werden. Vorhandene Anlagen sind mittelfristig abzubauen bzw. zu verlegen. Ein Repowering von WEA muss dort unterbleiben. Wiesenweihen gelten u. a. nach dem Helgoländer Papier (LAG VSW 2007) als WEA-sensibel. Negative Beeinträchtigungen sind nachgewiesen.

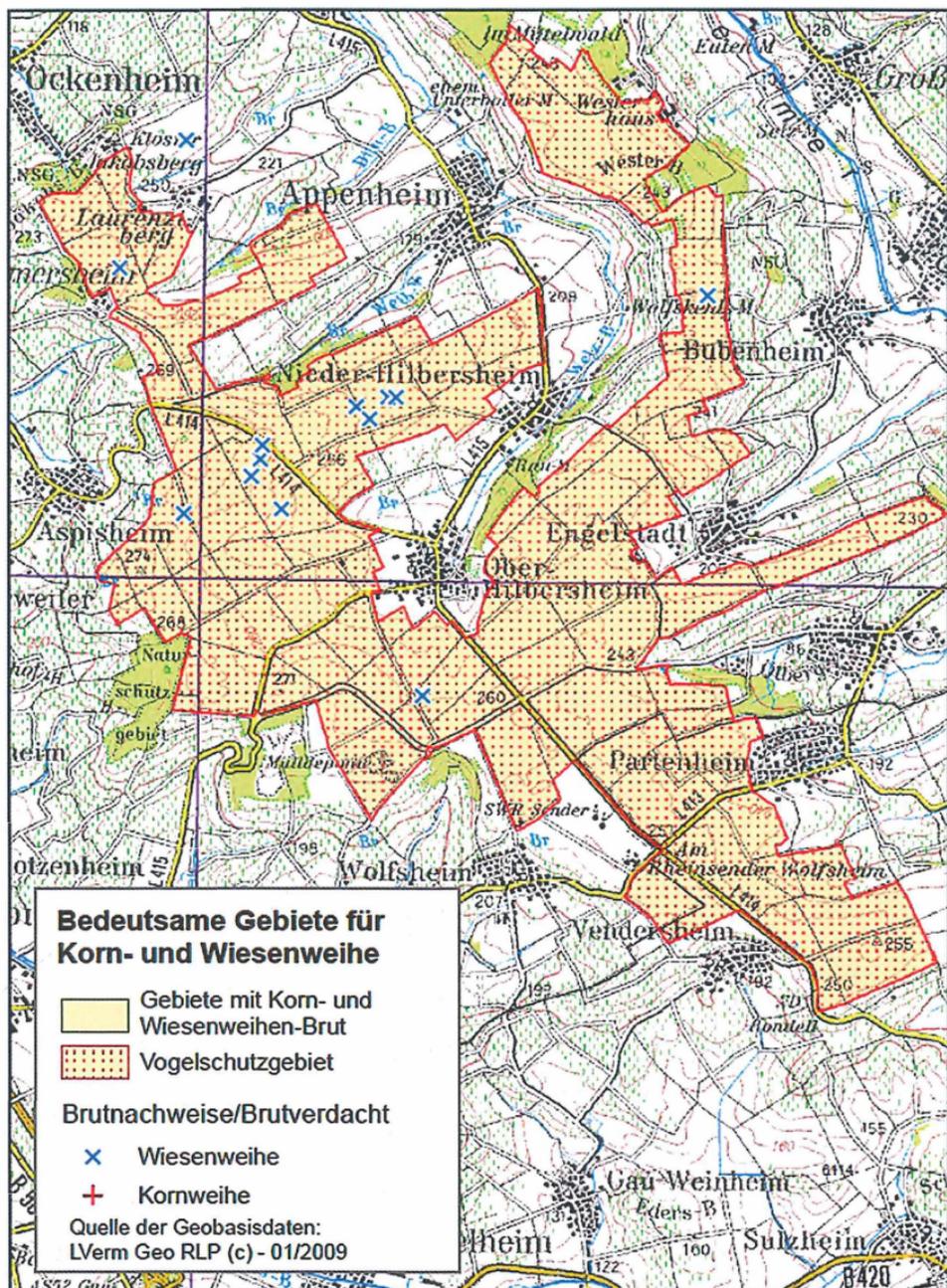


Abb. 2: VSG 6314-401 Ober-Hilbersheimer Plateau (Gebiet I) (Quelle: LUWG 2013).



Abb. 3: IBA Kriegsfeld (Gebiet 2) (Quelle: LUWG 2013).

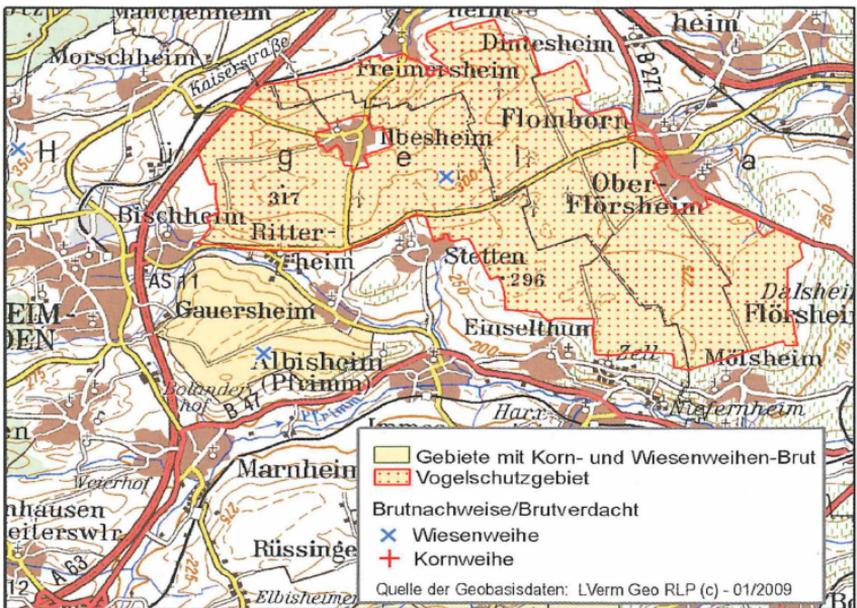


Abb. 4: VSG 6315-401 und Plateau südlich Rittersheim (Gebiete 3 und 7) (Quelle: LUWG 2013).

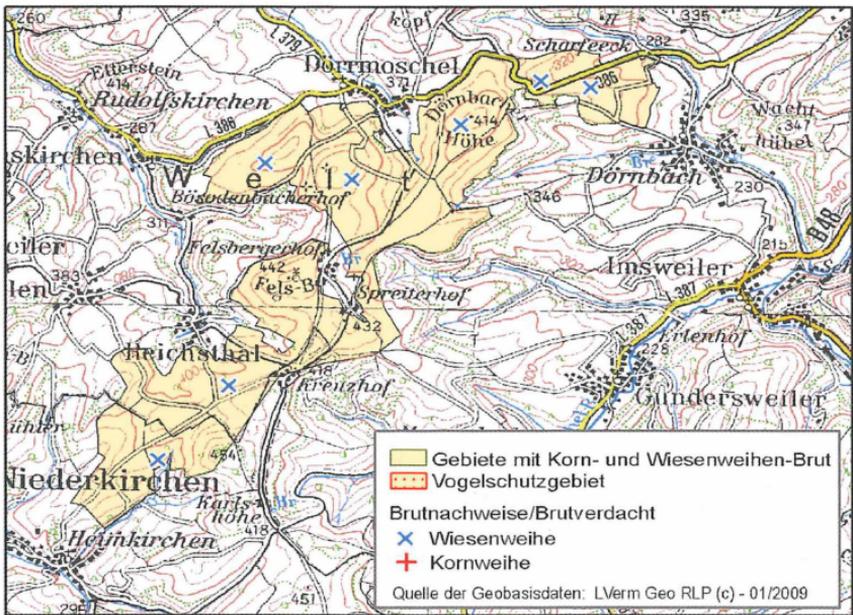


Abb. 5: Gebiet 4 Dörrmoschel – Niederkirchen (Quelle: LUWG 2013).

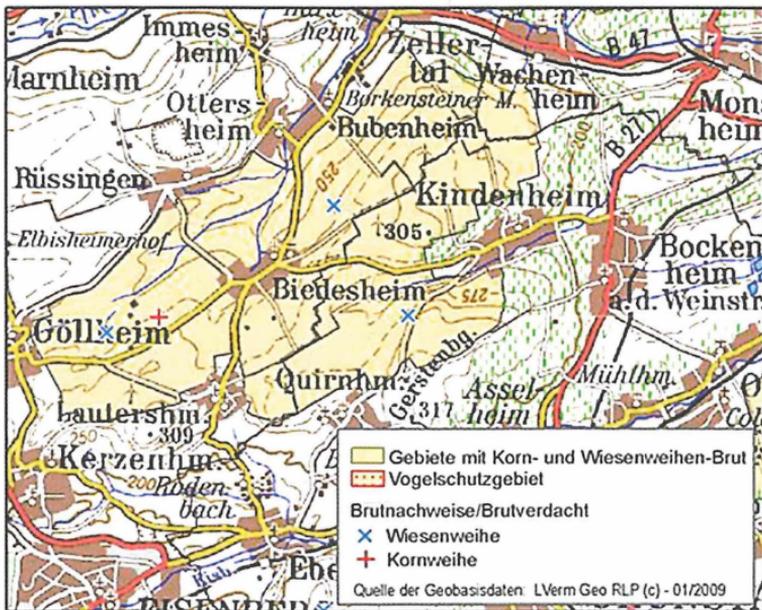


Abb. 6: Ackerplateau Biedesheim (Gebiet 5) (Quelle: LUWG 2013).

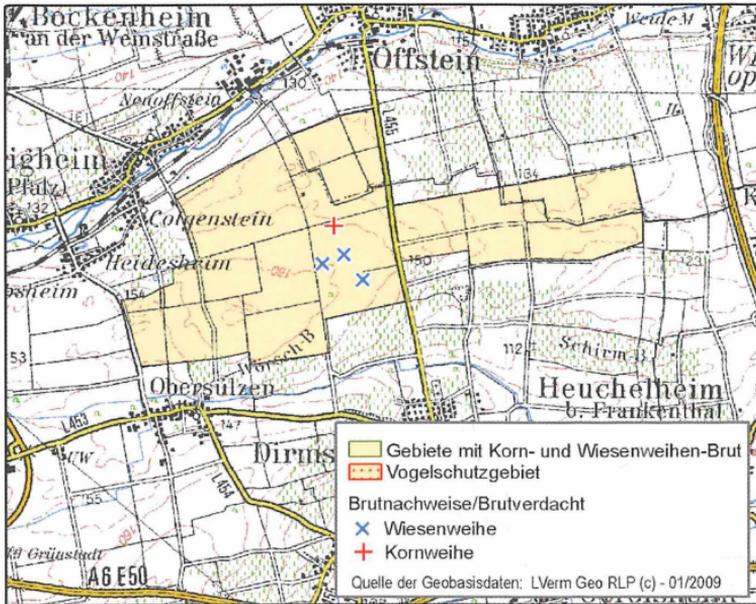


Abb. 7: Gebiet 6 Dirmstein - Offstein (Quelle: LUWG 2013).



Abb. 8: Gebiet 8 Hochstadt-Kleinfischlingen (Quelle: LUWG 2013).

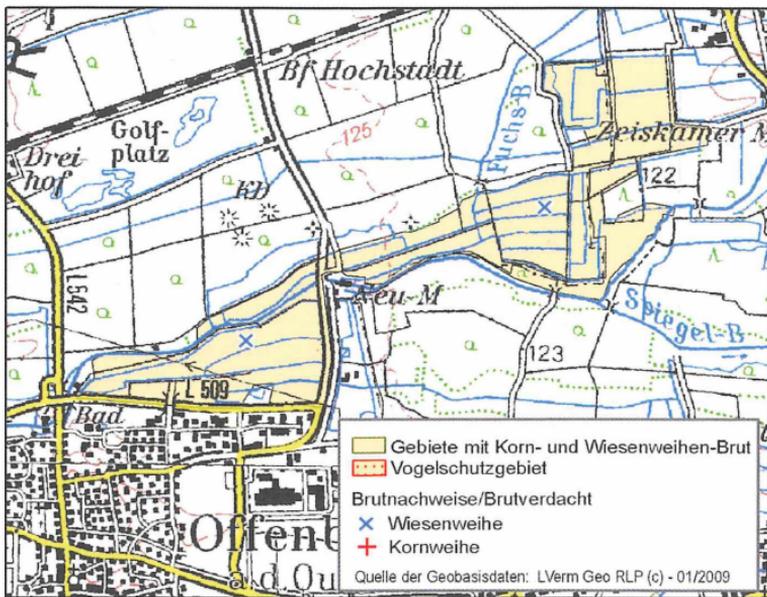


Abb. 9: Gebiet 9 Offenbach - Zeiskam (Quelle: LUWG 2013).



Abb. 10: Gebiet 10 Winden (Quelle: LUWG 2013).

- Verkehrstechnische Erschließungen, die zur Verlärmung und Störung führen, sollen unterbleiben.
- Die Anlage von Gebäuden in den Zentren der Flächen ist zu vermeiden. Vorhandene Gebäude sollten nach etwaiger Nutzungsaufgabe rückgebaut werden.
- Die Anlage von Freizeiteinrichtungen oder entsprechender Infrastruktur ist zu vermeiden, derartige Strukturen sind mittelfristig rückzubauen.
- Die Gewinnung von Rohstoffen (Sand, Kies, Gestein) ist nur genehmigungsfähig, wenn keine baulichen Anlagen im Gebiet errichtet werden und die verkehrstechnische Erschließung vom Rand her und nur unter Beanspruchung geringer Flächenanteile der für die Art relevanten Lebensräume erfolgt. Außerdem haben während der Abbauphase im Gebiet Aufwertungsmaßnahmen (in der Regel Verbesserung der Nahrungssituation über speziell behandelte Schläge und Randstreifen) zu erfolgen. Die Abbauflächen sind so zu renaturieren, dass sie für die Art nutzbar sind.
- Die Gewinnung von Biogas oder Bioethanol aus den Gebieten bzw. in deren Einzugsbereich hat zu unterbleiben bzw. ist nur randlich und mit sehr geringem Flächenanteil zu dulden. Abgesehen von den gesellschaftspolitischen Konsequenzen (Verknappung der Flächen zur Nahrungsmittelproduktion und mangelnde Effizienz der Maßnahmen) führen solche Anlagen zu den bereits eingangs geschilderten Konsequenzen, zum frühzeitigen Schnitt der Kulturen zur Brutzeit (Grünroggen) und zur Bevorzugung hochwachsender Kulturen (insbesondere Mais, Hirse etc.), die von der Wiesenweihe und den meisten anderen Feldvögeln zur Brutzeit nicht genutzt werden können.
- Die relevanten Reproduktions- und Mauserbereiche der Wiesenweihe sind strukturell zu bereichern (keine Bäume!) und zu diversifizieren. Als Maßnahmen eignen sich die Etablierung von Randstreifen (Breite mind. 8 m) und mosaikartig ausgewählter Schläge mit Nutzungsdiversifizierung (Stoppelbrachen bis Oktober, Randstreifen mit halber ortsüblicher Aussaatstärke des Getreides, Feldlerchenfenster, Brachen mit später Mahd, Erhaltung der Schlafplätze in Getreideschlägen bis zum Abzug der Weihen; Anlage von kräuterreichen Parzellen und Randstreifen (s. o.)). All diese Maßnahmen sind möglich durch deren Fokussierung im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen, inklusive Ökokonto, Kauf, Pacht, durch Vertragsnaturschutz, Gewinnung von Partnerbetrieben Naturschutz (MULEWF 2010). Die Maßnahmen sollten überwiegend mit örtlichen Landwirten und weiteren Kooperationspartnern (z. B. Jägern) umgesetzt werden. Gegen Pachterlass für erworbene Kompensationsflächen, durch betriebsintegrierte Maßnahmen oder finanzielle Anreize (Vertragsnaturschutz – PAULa bzw. Nachfolgeprogramm EULLa; Artenhilfsprogramme – AHP und Vergütung aus Kompensationsverpflichtungen) sollten die Ziele erreichbar und um freiwillige Leistungen (Partnerbetrieb, Wildackermanagement) aufzuwerten sein.
- Von diesen Maßnahmen, die gezielt in den Flächen zu organisieren sind und die des konkreten und damit zu finanzierenden Projektmanagements bedürfen (über Kompensationsprojekte, Biotopbetreuung, PAULa-Berater und dergl.), profitieren absehbar nicht

nur die Zielart Wiesenweihe und weitere eher seltene Feldarten (Rohrweihe, Kornweihe, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel, Feldhamster), sondern auch andere noch häufigere Arten, die z. T. bereits Rückgänge zeigen (neben der häufigen Feldmaus (*Microtus arvalis*) vor allem auch Feldhase (*Lepus europaeus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*). Feldmaus, Feldlerche und Heupferd, deren Nahrungsanteil je nach Auftreten schwankt, gehören bekanntlich zu den bevorzugten Beutetieren der Wiesenweihe. Auch die Anzahlen der Großcarabiden (*Carabus monilis*, *Carabus auratus*) sowie der seltenen, auf tote Kleintiere in klimatisch begünstigten Feldfluren angewiesenen Aaskäfer *Necrophorus germanicus*, *N. vestigator* oder *N. sepultor* (SIMON 1984) sowie weiterer Insektenarten (SIMON, L. 1998, SIMON, H. 1998, KÖHLER 1998) und Ackerwildkräuter (OESAU 1991) dürften absehbar abnehmen.

Ein Projektmanagement, Begleitung durch die Artenhilfsprogramme (AHP) zur Sicherung der Bruten in erntereifen Ackerschlägen sowie ein Monitoring der Bestandsentwicklung der Wiesenweihe sowie markanter Begleitarten (derzeit ehrenamtlich getragen und sicher unvollständig) sind ebenso notwendig wie die Einspeisung der hier erarbeiteten Ergebnisse in die naturschutzfachliche Genehmigungspraxis und die Übermittlung der Resultate im Zuge der EU-Berichtspflichten. Die Resultate und Erfahrungen sollten auf den verschiedenen Ebenen kommuniziert und öffentlichkeitswirksam verbreitet werden. Synergien mit gleichgerichteten Projekten (LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ (2012): Rebhuhnprogramm, „Projekt Partnerbetrieb Naturschutz“, Projekt „100 Äcker für die Vielfalt“ etc.) sollten gesucht werden.

6 Diskussion

Neue Anbaumethoden, agrar- und energiepolitische Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene, klimatische Veränderungen und solche in den Zug- und Überwinterungsgebieten zwingen zur Fokussierung auf machbare und gleichsam wirksame Maßnahmen im hiesigen Brutgebiet. Am Beispiel der Wiesenweihe sowie der Kornweihe wird aufgezeigt, wie die Ausgangssituation für die Arten und die gesamte Biozönose in der Feldflur optimiert werden kann, wenn Planungsgrundlagen durch Erhebungen bzw. Artenschutzprogramme geschaffen und sektorale Einzelfallbeobachtungen zugunsten übergreifende Summationen beachtender Bewertungen und Festsetzungen überwunden werden. Insbesondere bei Arten mit dynamischen Metapopulationen und großen Raumansprüchen sind großräumige, bewertende und Summationswirkungen berücksichtigende Analysen dringend geboten. Die bisherige Naturschutzpraxis wird dem nicht gerecht. Vorgaben fehlen bislang. Eine wirksame Beeinflussung negativer Bestandstrends hin zu günstigen Erhaltungszuständen ist nicht in Sicht. Auch für andere, ähnlich charakterisierte Arten sind Auswertungen notwendig und konkrete Projekte als

Teil von Artenschutzprogrammen bei Plänen und Projekten zugrunde zu legen. Die bisherigen Bemühungen über AHP, Vertragsnaturschutz und lokale Eingriffskompensation sind i. d. R. aufgrund ihres geringen Umfangs, der punktuellen Wirkung und Angebotsorientierung zur Zielerreichung für bestimmte Arten nicht ausreichend.

Einige Arten, die Offenland nutzen und sich für derartige Managementmaßnahmen im Zuge eines Landespflegeprogramms mit Artenschutzprogramm eignen, sind nachstehend aufgelistet. In RLP war dieses 1973 im § 9 des ersten Landespflegegesetzes bereits vorgesehen und in die Gesetzesfassung 1979 in den § 15 übernommen, die Managementmaßnahmen wurden dann aber im LPfG von 1987 ersatzlos gestrichen. Letztere wären im jeweiligen Landesnaturschutzgesetz zu verankern:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*).

Analog sind Programme und Vereinbarungen für entsprechende Arten notwendig, die an andere Lebensräume (z. B. Wald, Gewässer) gebunden sind. Der programmatische Ansatz der Artenhilfsprogramme und Artenschutzprojekte ist zu verstärken und mit denen der Gestaltungsmaßnahmen aus Kompensationszahlungen und anderen Geldquellen zu verknüpfen.

Artenschutz ist nur dann erfolgreich, wenn dessen Umsetzung durch dokumentierte Resultate und Vorgaben, durch entsprechende Managementstrukturen und klaren Auftrag im Landesnaturschutzgesetz und der politischen Programmatik begleitet wird, unabhängig davon, ob es sich um seltene, im Rückgang befindliche Arten oder um solche mit Ausbreitungstendenz (Wolf, Biber, Kolkrabe) handelt. Management muss neben den Arten auch immer das für die Umsetzung notwendige Instrumentarienset und die Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung im Auge haben, ohne die Erfolge nicht zu erlangen sind.

7 Dank

Michael HÖLLGÄRTNER und Hans-Georg FOLZ danke ich für die Bereitstellung aktueller Daten. Martin BUCHMANN, Thomas GRUNWALD und Lothar HEITZ haben Ortsangaben zu früheren Brutvorkommen konkretisiert.

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG (2010) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- EU-KOMMISSION (2000): Mitteilung der Kommission. Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips. – <http://eur-lex.europa.eu/LEXUriServ/LexUriServ.do?uri:COM:2000:0001:FIN:de:PDF>.
- EUROPEAN COMMISSION (Eds.) (2010): Guidance Document. Wind energy developments and NATURA 2000. – Report, October 2010, 116 p. Brüssel.
- FOLZ, H.-G. (2009): Vorkommen und Schutz der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) auf dem Ober-Hilbersheimer Plateau, Rheinhessen. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz **11** (3): 723-742. Landau.
- IDELBERGER, S., WAGNER, M., BLUM, S., FOLZ, H.-G., GRUNWALD, T., HÖLLGÄRTNER, M. & V. SCHMIDT (2007): Weißen-Kartierung für Wiesen-, Korn- und Rohrweihe in artelevanten Gebieten im südlichen Rheinland-Pfalz. – Gutachten i. A. des LUWG. – 45 S., Mainz.
- ILLNER, H. (2012): Kritik an der EU-Leitlinie „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. – Eulen-Rundblick **62**: 83-100. Heimbach.
- IUCN (2007): Guidelines for Applying the Precautionary Principle to Biodiversity Conservation and Natural Resource Management. As approved by the 67th meeting of the IUCN Council, 14.-16.05.2007. – Brüssel.
- KÖHLER, F. (1998): Zur Bestandssituation an Ackerunkräutern lebender Blatt- und Rüsselkäfer in Deutschland (Coleoptera, Chrysomelidae, Curculionidae s. l.). – Schriftenreihe Landesamt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz **6**: 243-254. Mainz.
- LAG VSW (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – Berichte zum Vogelschutz **44**: 151-153. Nürnberg.
- LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ (2012): Das Rebhuhn. Leitbildart für die Entwicklung in den rheinland-pfälzischen Niederwildregionen. – 16. S., Gensingen.
- LUWG (2012): <http://www.naturschutz.rlp.de/index.php?id=38&pid1=68pid2=78>.
- (2013): Zusammenstellung Vorkommen von Wiesen- und Kornweihe in der rheinland-pfälzischen Oberrheinebene. <http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Arten-und-Biotopschutz/Artenhilfsprogramme/binarywriterservlet?imgUid=ace40ba5-8edd-1741-0dae-33710defa5a2&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>
- MATTHES, W. (2011): Zum Vorkommen der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) bei Kriegsfeld. – Ein Beitrag zur Förderung und Erhaltung der Artenvielfalt in Rheinland-Pfalz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beih. **42**: 165-184. Landau.
- MULEWF (2010): Partnerbetrieb Naturschutz – Rheinland-Pfalz sucht neue Partner. Broschüre. – 2 S., Mainz.

- OESAU, A. (1991): Auswirkungen intensiver Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Zusammensetzung der Getreidewildkrautflora im Rheinhessischen Tafel- und Hügelland. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz **6** (2): 299-334. Landau.
- OPPERMANN, R. & A. CLARSEN (1998): Naturverträgliche Mähtechnik. Moderne Mähgeräte im Vergleich, Grüne Reihe, NABU BW. – 48 S., Stuttgart.
- OPPERMANN, R. & A. KRISMANN (2002): Naturverträgliche Mähtechnik und Populationsicherung. – BfN[Bundesamt für Naturschutz]-Skripten **54**. –76 S., Bonn.
- RUFFINI, R. (1990): Kornweihe (*Circus cyaneus*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*) brüten in der Nordpfalz. – Mitteilungen der Pollichia **77**: 427-436. Bad Dürkheim.
- SACHTELEBEN, J. & M. BEHRENS (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – BfN[Bundesamt für Naturschutz]-Skripten **278**: 180 S., Bonn.
- SIMON, H. (1998): Vergleichende Untersuchungen zur Wanzenfauna (Heteroptera) von Ackerrandstreifen im südlichen Rheinland-Pfalz. – Schriftenreihe Landesamt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz **6**: 237-242. Mainz.
- SIMON, L. (1984): Verbreitung und Biotopanspruch necrophager Aaskäfer im Bereich des rheinhessisch-pfälzischen Oberrhein-Grabens (Coleoptera: Silphidae). – Staatsexamensarbeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. – 64 S. + Anhang, Mainz.
- (1991): Kartierung und Sicherung der Weihenbrutplätze (*Circus*) im südlichen Rheinland-Pfalz: Entwurf eines Artenhilfsprogramms. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz **6** (3): 683-705. Landau.
 - (1995): Zur Umweltverträglichkeit des Intensivgemüsebaus aus (avi)faunistischer Sicht. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz **8** (1): 185-202. Landau.
 - (1998): Konzeption der wissenschaftlichen Begleituntersuchungen zum Biotopsicherungsprogramm „Ackerrandstreifen“ in Rheinland-Pfalz. – Schriftenreihe Landesamt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz **6**: 231-235. Mainz.
- SIMON, L. et al. (2013, in Vorb.): Rote Liste der Brutvögel von Rheinland-Pfalz. Hrsg. MULEWF. – Mainz.

Manuskript eingereicht am 31. Oktober 2013.

Anschriften des Verfassers:

Ludwig SIMON, Rheinstraße 30, D-55276 Dienheim

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz](#)

Jahr/Year: 2013-2014

Band/Volume: [12](#)

Autor(en)/Author(s): Simon Ludwig

Artikel/Article: [Vom sektoralen Artenschutz zum überregionalen, vorsorgenden Artenschutzprogramm - Eine Analyse anhand der „Agrar-Arten“ Wiesenweihe \(*Circus pygargus*\) und Kornweihe \(*Circus cyaneus*\) in Rheinland-Pfalz 1497-1514](#)